



Merkblatt zur Schweinehaltung

1. Anzeige- und Betriebsregistrierung nach Viehverkehrsverordnung

Wer Schweine (und auch Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Hühner oder Truthühner, Enten, Gänse, Fasane, Rebhühner, Wachteln oder Tauben) halten will, hat seinen Betrieb **spätestens bei Beginn** der Tätigkeit dem

Kreis Stormarn
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531/160-1425, Fax. 04531-160-1342
tiergesundheit@kreis-stormarn.de

unter Angabe

- der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere,
- ihrer Nutzungsart und
- ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart,

anzuzeigen. Diesbezügliche **Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen**. Dazu kann ein Formblatt angefordert werden, das dann zurückzusenden ist. Der Fachdienst teilt dann eine **Registriernummer** zu, die zur Ohrmarkenbestellung (nur wenn Ferkel erzeugt werden) beim LKD und zur Anmeldung beim Tierseuchenfonds benötigt wird (siehe Punkt 3 und 6).

2. Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung

Wer Schweine hält, hat ein Bestandsregister zu führen. In das Bestandsregister sind einzutragen:

- die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer, wobei
 - im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des **Zugangs** anzugeben ist sowie
 - im Falle eines **Abgangs** Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist.

Das Bestandsregister ist **3 Jahre lang aufzubewahren** und auf Verlangen dem Amtstierarzt vorzulegen. Ein Muster für das Bestandsregister ist bei fast allen Organisationen der Schweinehaltung erhältlich. Das Bestandsregister kann auch über EDV geführt werden.

3. Kennzeichnung nach Viehverkehrsverordnung

Schweine sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter **spätestens mit dem Absetzen** mit einer zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen. Die Ohrmarken werden in Schleswig-

Holstein von der

Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD),
Steenbeker Weg 151 24093 Kiel
Tel. 0431 33987-0 –33, Fax 0431-33987-73
<http://www.lkv-sh.de/home.html>

zugeteilt.

Der Sauenhalter erhält einmal jährlich den voraussichtlichen Jahresbedarf von ca. 22 Ohrmarken pro gehaltener Sau. Dazu ist die **Registriernummer** anzugeben (siehe Punkt 1). Die Kennzeichnung erfolgt mit den Buchstaben DE für Deutschland, der Angabe des Kreises (KFZ-Kennzeichen) und einer 7-stelligen Betriebsnummer. Diese enthält die Gemeindekennziffer und die vom jeweiligen Veterinäramt bei der Anmeldung eines Betriebes vergebene vierstellige Betriebsnummer.

4. Schweinedatenbank

Am 20.12.2002 sind Bestimmungen über die Herkunftssicherung bei Schweinen in Kraft getreten. Ein wichtiges Ziel der Schweinedatenbank ist es, im Seuchenfall Kontaktbetriebe zu ermitteln und diese Informationen den zuständigen Veterinärbehörden zur Verfügung zu stellen. Das Land Schleswig-Holstein hat den LKD (Anschrift s.o.) mit den Aufgaben als Regionalstelle des Herkunftssicherungs- und Informationssystems Tier (HI-Tier) beauftragt.

Mit Inkrafttreten der Änderungen zur Viehverkehrsverordnung ist **jede Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen zu melden**. Die Übernahmemeldung enthält die 12-stellige Registriernummer des meldepflichtigen Betriebes (= Übernehmer der Schweine), die Registriernummer des abgebenden Betriebes, die Anzahl der übernommenen Schweine und das Datum der Übernahme.

5. Verfütterung von Speiseabfällen

Die Verfütterung von Speiseabfällen an Klautiere und die Abgabe zum Zwecke der Verfütterung ist streng **verboten!** Jeder Verstoß wird geahndet.

6. Anmeldung beim Tierseuchenfonds

Nach dem Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) besteht für Schweine Beitragspflicht. Dazu müssen Sie Ihre Tierhaltung beim

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.
- Tierseuchenfonds-
Postfach 7151, 24171 Kiel

Tel: 0431-988-4990, Fax: 0431-988-5151

<http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de/>

anmelden!

7. Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

Die Vorschriften der SchHaltHygV sind unbedingt einzuhalten. Die Anforderungen richten sich nach der Betriebsgröße und der Art der Haltung. Lassen Sie sich dazu von Ihrer/m rechtlich vorgeschriebenen und berechtigten Tierärztin/Tierarzt beraten. Lassen Sie sich auch die Betreuungsberechtigung zeigen. Jeder Schweinehalter hat seinen Bestand regelmäßig, **mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal pro Mastdurchgang** klinisch, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche, vom von ihrer/m Tierärztin/Tierarzt untersuchen zu lassen. Diese Untersuchungen

müssen protokolliert sein. Die dazugehörigen Aufzeichnungen müssen **drei Jahre aufbewahrt** werden. Informieren Sie sich bei Ihrer/m Tierärztin/Tierarzt! Eine schriftliche Betreuungsvereinbarung oder ein Betreuungsvertrag sind dabei zur gegenseitigen Absicherung sinnvoll.

Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sind **Ordnungswidrigkeiten** im Sinne des Tierseuchengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Verdachts oder des Ausbruchs von anzeigepflichtigen Tierseuchen können Entschädigungsleistungen verweigert werden. Geschädigte könnten Regress verlangen.

Alle genannten Verpflichtungen gelten ausnahmslos auch für Halter von wenigen Schweinen für den Eigenbedarf (Kleinstbestände).